

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. Februar 2022

Nr. 8/2022

Inhalt:

Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Februar 2022

Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 5. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012), die zuletzt durch die Berichtigung der Dritten Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Siegen vom 26. Februar 2021 (Amtliche Mitteilung 9/2021) berichtigt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Punkt „§ 5a Online-Einschreibung und E-Studierendenakte“ nach dem Punkt „§5 Verfahren“ aufgeführt. Der bisherige Punkt „§ 5a Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte“ wird in „§ 5b Studierendenausweis als multifunktionale Chipkarte“ geändert.
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„einen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus gemäß § 199a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der der jeweils geltenden Fassung,“.
 - b) Als letzter Satz wird eingefügt:

„Nr. 11 gilt nicht für befristet eingeschriebene Studierende von Partnerhochschulen aus dem Ausland (Austausch-Incomings),“.
3. Es wird folgender § 5a eingefügt. Der bisherige § 5a wird zu § 5b.

„§ 5a

Online-Einschreibung und E-Studierendenakte

- (1) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- und sonstigen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt folgendes: Die Belege gemäß § 5 Absatz 3 sind in digitaler Form über das durch die Universität zur Verfügung gestellte Portal einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse im Sinne von § 7 erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden alle Bescheide in digitaler Form in der Regel über das von der Universität zur Verfügung gestellte Portal zugestellt.
 - (2) Die Universität kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten in einer ausschließlich elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 9 Absatz 1 E-Government-Gesetz NRW - E-GovG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten, die Nutzung elektronischer Formulare, die elektronische Identifikation sowie elektronische Bezahlmöglichkeiten.
 - (3) Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument vorlegen oder verifizieren zu lassen.“
4. In § 5 Absatz 5 Satz 1 und in § 7 Absatz 4 Punkt g) wird „§ 5a“ durch „§ 5b“ ersetzt.
 5. In § 13 Absatz 4 wird folgender Satz 4 eingefügt. Die bisherigen Sätze 4 bis 5 werden zu den Sätzen 5 bis 6.

„Für Studierende von Partnerhochschulen aus dem Ausland können von Satz 3 abweichende Fristen festgelegt werden.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Februar 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 22. Februar 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)